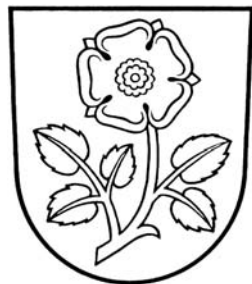

Wasser- Reglement



Politische
Gemeinde
Uznach

Inhaltsverzeichnis Wasserreglement

A. Allgemeines

- Art. 1 Organisation
- Art. 2 Rekursrecht
- Art. 3 Versorgungsgebiet
- Art. 4 Gruppenwasserversorgung
- Art. 5 Verbindlichkeit

B. Wasserlieferung

- Art. 6 Lieferpflicht der Wasserversorgung
- Art. 7 Anschlussrecht
- Art. 8 Beschränkung des Anschlussrechtes

C. Abonnenten

- Art. 9 Abonnenten
- Art. 10 Wasserabgabe an Dritte
- Art. 11 Sparsamer Verbrauch / Einschränkungen
- Art. 12 Beginn und Ende des Abonnementes
- Art. 13 Durchleitungsrecht

D. Bau und Unterhalt der Anlagen

- Art. 14 Anlagen der Wasserversorgung
- Art. 15 Baukostenbeiträge
- Art. 16 Verlegung von Hauptleitungen und anderen Werkeinrichtungen
- Art. 17 Löscheinrichtungen
- Art. 18 Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke
- Art. 19 Anschlussgesuch
- Art. 20 Zuleitungen
 - Begriff
 - Installation
 - Haftung
 - Kostentragung
 - Eigentum und Unterhalt
 - Reparatur- und Erneuerungskosten
 - Verlegung
 - Aufhebung der Zuleitung
- Art. 21 Gruppenanschlüsse
- Art. 22 Gebäudeinstallationen
 - Begriff
 - Installationen
 - Haftung
 - Kostentragung

- Eigentum und Unterhalt
- Art. 23 Periodische Prüfung der Anlagen
- Art. 24 Wassermesser
 - Anschaffung
 - Montage
 - Unterhalt
 - Eigentum
- Art. 25 – Schutz vor Beschädigung
- Art. 26 – Unrichtiger Gang

E. Installation

- Art. 27 Installateure
- Art. 28 Vorschriften über Installationen
- Art. 29 Garantie
- Art. 30 Vorschriftswidrig erstellte Anlagen

F. Benützung der Anlagen

- Art. 31 WV-Anlagen
- Art. 32 Benützung der Hydranten
- Art. 33 Öffentliche Brunnen
- Art. 34 Missbräuche und Schädigungen
- Art. 35 Anzeigepflicht des Wasserabnehmers

G. Finanzielles

- Art. 36 Einnahmen
- Art. 37 Tarif
- Art. 38 Berechnung des Wasserzinses
- Art. 39 Feuerschutzbeitrag
- Art. 40 Zahlungsverfahren
- Art. 41 Schuldentilgung
- Art. 42 Reserven

H. Strafbestimmung

- Art. 43

I. Schlussbestimmung

- Art. 44 Vollzugsbeginn

WASSERREGLEMENT DER GEMEINDEWASSERVERSORGUNG UZNACH

A. Allgemeines

Art. 1

Organisation

Die Wasserversorgung der Gemeinde Uznach (nachstehend WV genannt) bildet einen Verwaltungszweig der politischen Gemeinde. Sie wird auf Rechnung der Gemeinde selbsttragend geführt.

Der Gemeinderat kann einer Kommission die laufende Verwaltung im Rahmen des Voranschlages übertragen. Verfügungen erlässt der Gemeinderat; die Kommission stellt Antrag.

Der Gemeinderat bestellt die Organe der WV, bestimmt ihre Pflichten, Befugnisse und ihre Besoldung.

Art. 2

Rekursrecht

Gegen Anweisungen der Kommission oder von Organen der WV besteht das Einspracherecht an den Gemeinderat.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen beim Regierungsrat in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) bei der Verwaltungsrekurskommission, Rekurs erhoben werden.

Art. 3

Versorgungsgebiet

Der Gemeinderat legt das Versorgungsgebiet fest.

Art. 4

Gruppenwasserversorgung

Der Gemeinderat legt der Bürgerschaft den Entscheid über den Beitritt zu Gruppenwasserversorgungen vor. Er schliesst die nötigen Verträge ab.

Art. 5

Verbindlichkeit

Mit dem Anschluss an die WV anerkennt der Wasserbezüger dieses Reglement und den jeweils gültigen Tarif als verbindlich.

B. Wasserlieferung

Art. 6

Lieferpflicht der Wasserversorgung

Die WV verpflichtet sich gegenüber ihren Abonnenten zur Lieferung von einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

Die WV verpflichtet sich zur zeitlich unbeschränkten Wasserlieferung, soweit sie nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellung neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten etc. daran gehindert wird.

Für die durch solche Gründe verursachten Unterbrechungen oder für notwendig werdende Einschränkungen in der Wasserabgabe werden von der WV keine Entschädigungen geleistet.

Unterbrechungen in der Wasserabgabe werden auf das Notwendigste beschränkt und den Abonnenten, wenn immer möglich, vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder direkte Anzeige mitgeteilt.

Art. 7

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines innerhalb des Versorgungsgebietes liegenden Grundstückes kann, unter Vorbehalt von Art. 8, den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung verlangen.

Art. 8

Beschränkung des Anschlussrechtes

Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn die Erstellung der Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Ausnahmen sind möglich bei angemessener Beteiligung des Verursachers (bis zur vollen Kostenübernahme). Schwerwiegende Beschlüsse fasst der Gemeinderat.

C. Abonnenten

Art. 9

Abonnenten

Als Abonnenten gelten Eigentümer von Liegenschaften, nicht aber Mieter oder Pächter.

Personengemeinschaften, wie Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern usw. mit zentralem Wasseranschluss ihrer Grundstücke haben einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen, der die Forderungen der WV im Auftrage der Personengemeinschaft entgegennimmt. Die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben obliegt nicht der WV.

Handänderungen von Liegenschaften sind der WV durch den bisherigen Eigentümer unverzüglich zu melden. Dieser haftet für die Verpflichtungen gegenüber der WV, bis der neue Eigentümer diese übernommen hat. Der neue Eigentümer tritt in die Rechtsstellung seines Vorgängers; vorbehalten bleiben besondere Abmachungen mit der WV.

Art. 10

Wasserabgabe an Dritte

Die Weiterleitung von Wasser auf Grundstücke Dritter ist nicht gestattet.

Art. 11

*Sparsamer Verbrauch
Einschränkungen*

Unnötiger Wasserverbrauch ist verboten. Insbesondere ist das ständige Fliesenlassen aus Hähnen nur aufgrund besonderer Erlaubnis gestattet.

In Brandfällen ist, wenn die Feuerwehr es verlangt, der Hauptabstellhahn sofort zu schliessen oder die Hausleitung der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Die WV kann das Spritzen von Gärten, Höfen, Strassen usw. sowie das Einfüllen von Bassins durch Anordnung verbieten.

*Beginn und Ende
des Abonnementes*

Art. 12

Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung.

Der Wasserbezug seitens des Abonnenten ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündbar. Nach einem Brand erlischt das Abonnement mit der Aufhebung sämtlicher Wasserbezugsstellen.

Die Wasserlieferung ist seitens der WV nur kündbar, wenn die Kündigung vertraglich vereinbart wurde.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen (z.B. für Grossverbraucher, Verbraucher mit Kühlanlagen, Klimaanlage, Bassins oder Verbraucher mit Spitzenbelastungen usw.) Abonnementsverträge abschliessen, worin die Kündbarkeit der Wasserlieferung enthalten ist.

Durchleitungsrecht

Art. 13

Jeder Grundeigentümer im Gemeindegebiet hat Hauptleitungen, Zuleitungen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln usw. auf seinem Grundstück zu dulden, ohne Entschädigung und ohne Geltendmachung eines Eigentumsrechtes. Dingliche Sicherung (Dienstbarkeitseintrag) kann verlangt werden.

Entstandener Schaden wird im ortsüblichen Rahmen vergütet.

D. Bau und Unterhalt der Anlagen

*Anlagen der
Wasserversorgung*

Art. 14

Alle der WV gehörenden Anlagen werden von dieser erstellt und unterhalten. Baukostenbeiträge gemäss Art. 15 bleiben vorbehalten.

Der Ausbau des Netzes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse, einschliesslich jener des Feuerschutzes. Vorbehalten bleibt Art. 8.

Art. 15

Baukostenbeiträge

Der Gemeinderat kann die Erstellung einer Hauptleitung davon abhängig machen, dass die Interessenten im Rahmen des ihnen zukommenden Vorteils Baukostenbeiträge bezahlen.

An den Bau kostspieliger Hauptanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel- und Fördereinrichtungen können Baukostenbeiträge nur von Interessenten verlangt werden, deren Wasserbedarf einen bedeutenden Teil des Wasserbedarfes aller Bezüger ausmacht.

An Hauptleitungen, die im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden, kann vom späteren Nutzniesser ein reduzierter Beitrag erhoben werden, längstens innert 10 Jahren.

Art. 16

Verlegung von Hauptleitungen und anderen Werkeinrichtungen

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Hauptleitungen und anderen Werkeinrichtungen erfordern, kann dem die Verlegung verursachenden Teil bis drei Viertel der Verlegungskosten auferlegt werden. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe des Kostenanteils. Vor- und Nachteile zugunsten bzw. zulasten des Verursachers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Art. 17

Löscheinrichtungen

Den Ausbau und den Unterhalt der Löscheinrichtungen besorgt die WV im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando.

Art. 18

Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke

Löschposten und Hydranten von Privaten können aufgrund besonderer Abmachung gestattet werden. Missbräuchliche Benützung wird bestraft. Im Brandfalle stehen sie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 19

Anschlussgesuch

Der Haus- und Grundeigentümer, der an die Wasserversorgung anschliessen will, hat der Wasserversorgung frühzeitig ein Gesuch einzureichen.

Art. 20

Zuleitungen

Begriff

Als Zuleitung gilt das Leitungsstück von der Hauptleitung bis zum Gebäude (ausserkant Umfassungswand).

Installation

Die WV erstellt die Zuleitung und bestimmt die Art des Anschlusses an die Hauptleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, den Rohrdurchmesser und die Verlegungstiefe. Sie kann Schutzrohre unter befestigten Plätzen vorschreiben.

Vor dem Eindecken der Leitung ist diese den beauftragten Organen der WV zur Abnahmekontrolle und zur Erhebung der Masse anzumelden.

Wird die Meldung unterlassen, so werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben, nötigenfalls durch erneutes Öffnen des Grabens.

Haftung

Installateur und Gebäudeeigentümer haften solidarisch für fachgerechte Installation, die Gebäudeeigentümer zudem für alle Beschädigungen des Anschluss-Schiebers und der Zuleitung bis zum Abschluss der Umgebungsarbeiten. Die Ersteller haben die Zuleitungen auf einen Druck von 15 bar zu prüfen. Die Prüfung soll mindestens eine Stunde dauern.

Kostentragung

Zuleitungen und Anschluss-Schieber werden durch die WV auf Kosten des Abonnenten erstellt.

Wird an Stelle einer projektierten Zuleitung eine Hydrantenleitung erstellt, so trägt die WV die Mehrkosten der dadurch bedingten Kalibervergrösserung. Die Subvention der Gebäudeversicherungsanstalt fällt in erster Linie der Gemeinde zu, dem Abonnenten nur soweit, als sie die Aufwendung der Gemeinde übersteigt.

Eigentum und Unterhalt

Die Zuleitung wird nach Erstellung, Abnahme und Einmessung in Eigentum und Unterhalt der WV übernommen.

Reparatur- und Erneuerungskosten werden unter folgenden Vorbehalten von der WV getragen

- Wenn über Zuleitungen durch den Grundeigentümer auf privatem Grund Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen usw. erstellt werden, oder wenn infolge seiner Vorkehrungen die Frosttiefe nicht eingehalten wird oder Leitungen mehr als 150 cm tief verlegt werden, gehen die (Mehr-) Kosten bei Reparaturen und Erneuerungen zu seinen Lasten. Wird durch solche Vorkehrungen der Bestand der Leitung gefährdet, so kann die Verlegung der Zuleitung zu Lasten des Grundeigentümers verlangt werden.
- An die Erneuerungskosten von Zuleitungen, die teurer zu stehen kommen als der Ertrag eines 20-fachen jährlichen Wasserkonsums (berechnet aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre), wird der Eigentümer zu einem Baukostenbeitrag verpflichtet. Der Gemeinderat setzt den Beitrag fest.
- Bei Ausführung von Reparatur- und Erneuerungsarbeiten können die Beauftragten der WV den anstossenden Boden zur Ablagerung von Aushub- und Baumaterial unentgeltlich benützen. Kulturschäden sowie erhebliche Ertragsausfälle werden vergütet, sofern der Grundeigentümer nicht selber Nutzniesser der Zuleitung ist. Schäden an Sträuchern und Bäumen über Leitungen werden nicht entschädigt.

Verlegung

Wer infolge Überbauung oder aus anderen Gründen eine Verlegung von Zuleitungen verursacht, hat die Verlegungskosten zu tragen.

Aufhebung der Zuleitung

Bei Verzicht auf den Wasserbezug gehen die Kosten der Aufhebung des Anschlusses zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 21

Gruppenanschlüsse

Der Anschluss weiterer Wasserbezüger an eine Zuleitung ist zu dulden, soweit das Leistungsvermögen der Zuleitung genügt. Diese Neuanschliessenden haben dem Ersteller der bestehenden Leitung einen entsprechenden Teil der Erstellungskosten zu vergüten, sofern diese Leitung nicht älter als 10 Jahre ist. Über Anstände, die Gruppenanschlüsse betreffen, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 22

Gebäudeinstallationen

Begriff

Als Gebäudeinstallationen gelten alle wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wassermesser das Objekt wieder verlassen.

Installationen

Die WV ist berechtigt, die Installationsvorschriften zu erlassen, die nach den technischen Erkenntnissen und für die Sicherung der Versorgungsanlagen erforderlich sind (gemäss Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches). Insbesondere ist zu beachten:

- Die Zuleitung ist mittels speziellem Wanddurchführungsstück in das Gebäude einzuführen.
- Die Leitungen sind frostsicher anzulegen und zur Sicherung vor dem Einfrieren an gefährdeten Stellen zu isolieren. Leitungen, die dennoch gefährdet sind, müssen vor der Frostzeit entleert werden.
- Die Leitungen sind so anzulegen, dass sie schnell entleert werden können. An der tiefsten Stelle im Gebäude sind ein Abstell- und ein Entleerungshahnen anzubringen.
- Im Gebäude sind ein Hauptabstellhahnen und der von der WV zur Verfügung gestellte Wassermesser einzubauen.
- Haupthahnen und Wassermesser sind direkt nach der Einführungsstelle anzuordnen. Über Ausnahmen entscheidet die WV.

- Der Wassermesser hat sämtliche Entnahmestellen zu erfassen. Vor dem Messer sind keine Zapfstellen gestattet (auch keine Auslauf- und Entleerungshahnen).
- Die Gebäudeinstallationen müssen während mindestens einer Stunde einem Druck von 15 bar standhalten.
- Die Installation von Armaturen und Apparaturen, welche Druckschläge erzeugen, ist nicht gestattet.

Haftung

Der Installateur haftet für fachgerechte Installationen gegenüber WV und Liegenschaftseigentümer. Er hat sich an die Leitsätze des SVGW zu halten sowie sich über spezielle Vorschriften der WV zu informieren.

Kostentragung

Die Kosten der Inneninstallationen trägt der Gebäudeeigentümer.

Eigentum und Unterhalt

Die Leitungen bleiben im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des Gebäudeeigentümers.

Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, undichte Hahnen, Klosettpülungen usw. sofort instandstellen zu lassen, ansonsten die WV nach vorheriger erfolgloser Androhung befugt ist, die nötigen Reparaturen auf Kosten des Abonnenten vorzunehmen.

Art. 23

Periodische Prüfung der Anlagen

Den Beauftragten der WV ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumen zur periodischen Kontrolle der Wassermesser und der Installationen zu gestatten.

Art. 24

Wassermesser

*a) Anschaffung
Montage
Unterhalt
Eigentum*

1. Die WV beschafft die Wassermesser auf ihre Rechnung. Sie bleiben ihr Eigentum. Die WV bestimmt Art, Grösse, Aufstellungsort und Aufstellungsart und besorgt die Überwachung, Instandhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wassermesser. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

2. Müssen infolge Anbringen von Wassermessern Änderungen an den Installationen vorgenommen werden, so gehen diese zulasten des Grundeigentümers.
3. Wassermesser werden von der WV plombiert. Der Ersatz von Plomben ist taxpflichtig.
4. Es ist eine Wassermessermiete nach Tarif zu entrichten. Bei Wassermessern, die besonderen Anforderungen genügen müssen, setzt die WV den Zuschlag oder Anteil gemäss dem Kostenaufwand für Amortisation und Unterhalt fest.
5. Sind Zähler nur mit besonderen Schwierigkeiten abzulesen, z.B. Zähler in Schächten, so ist die WV berechtigt, eine Gebühr entsprechend der zu erbringenden Sonderleistung zu erheben.

Art. 25

b) Schutz vor Beschädigung

Für den Schutz der Wassermesser haben die Abonnenten zu sorgen. Sie haften für die Kosten von Reparaturen, die durch sie selbst, durch Dritte oder durch Frost verursacht worden sind.

Art. 26

c) Unrichtiger Gang

Abweichungen der Angaben des Wassermessers bis zu 6 % vom Sollwert sind zu tolerieren. Bei grösseren Abweichungen werden die Wassermesser ausgewechselt.

Wenn ein Wassermesser unrichtig zeigt, setzt die WV unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abnehmers den Verbrauch fest.

Ein Abonnent, der den richtigen Gang des Wassermessers bezweifelt, kann dessen amtliche Prüfung verlangen. Auswechslungs- und Prüfungskosten hat der Abonnent zu tragen, wenn der Wassermesser die Toleranzgrenze nicht überschreitet.

Die in privatem Eigentum stehenden Wassermesser sind periodisch zu prüfen.

E. Installation

Art. 27

Installateure

Neuerstellung, Änderung oder Reparatur von Zuleitungen und Inneninstallationen dürfen nur durch Fachleute ausgeführt werden, die im Besitze einer Installationsbewilligung der Wasserversorgung sind.

Art. 28

Vorschriften über Installationen

Wer im Gemeindegebiet installieren möchte, hat um eine Bewilligung nachzusuchen. Diese wird nur ausgewiesenen Fachleuten erteilt und ist nicht übertragbar. Der Gemeinderat kann sie dem Inhaber entziehen, wenn er die verbindlichen Vorschriften und Weisungen der WV nicht einhält oder wenn er mangelhafte Arbeit leistet. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig.

Die Installateure haben die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen, dieses Reglement und die Weisungen der zuständigen Wasserversorgungsorgane zu beachten.

Art. 29

Garantie

Neben dem Abonnenten haften die Installateure 2 Jahre lang für den der WV durch fehlerhafte Anlagen verursachten Schaden. Gegenüber dem Abonnenten haften die Installateure für solide und technisch richtige Arbeit sowie für ein einwandfreies Material. Die WV hat das Recht, die Arbeiten der Installationsfirma zu überwachen und die fertige Einrichtung zu prüfen, ohne diese von der Verantwortlichkeit zu entbinden.

Art. 30

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen können bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt werden.

F. Benützung der Anlagen

Art. 31

WV-Anlagen

Die der WV gehörenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Schieber usw., werden durch die Beauftragten der WV, die Hydranten ausserdem durch die Feuerwehr, bedient.

Art. 32

Benützung der Hydranten

Die Hydranten dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden, zu anderen Zwecken nur in Ausnahmefällen, wenn hiefür von den zuständigen Organen eine schriftliche, befristete Bewilligung erteilt wurde.

Jedes unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern wird bestraft.

Art. 33

Öffentliche Brunnen

Der Gemeinderat bestimmt die öffentlichen Brunnen. Der Unterhalt und die Reinigungspflicht dieser Brunnen obliegt der WV, sofern die Aufgabe nicht durch andere Institutionen übernommen wird. Die WV ist berechtigt, den Wasserzulauf zu regulieren, bei Wassermangel abzustellen.

Art. 34

Missbräuche und Schädigungen

Strafbar sind: Eigenmächtiges Anschliessen an Leitungen oder deren absichtliche Beschädigung, Wasserbezug durch nicht bewilligte Einrichtungen, Eingriffe in Wassermesser, inkl. Aufwärmen derselben bei Gefrieren, Entfernen von Plomben sowie unbefugtes Öffnen oder Schliessen von Schiebern. Derartige Handlungen verpflichten den Eigentümer, in dessen angeschlossener Liegenschaft die Schadenursache liegt, zu Schadenersatz, wenn nicht ein Dritter ihn leistet.

Art. 35

Anzeigepflicht des Wasserabnehmers

Störungen, Geräusche und Schäden an den Zuleitungen und Wassermessern sind der WV unverzüglich zu melden, desgleichen Wechsel des Grundeigentü-

mers, Einstellung des Wasserbezuges, bedeutende Mehrung des Wasserbedarfs und Änderungen an der Inneninstallation.

G. FINANZIELLES

Art. 36

Einnahmen

Die nötigen Einnahmen werden gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge;
- b) Anschlussstaxen und Feuerschutzzeinkaufstaxen;
- c) Wasserzinsen und Feuerschutzbeiträge;
- d) Subventionen und weitere Einnahmen.

Art. 37

Tarif

Anschlussstaxen, Feuerschutzzeinkaufstaxen, Wasserzinsen und Feuerschutzbeiträge werden nach einem Tarif erhoben.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen (z.B. für Grossverbraucher, Verbraucher mit Kühlanlagen, Klimaanlage, Bassins oder Verbraucher mit Spitzenbelastungen usw.) Tarifverträge abschliessen.

Art. 38

Berechnung des Wasserzinses

Der Wasserzins setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr nach Messung.

Der Gemeinderat behält sich vor, in besonderen Fällen auf den Einbau von Wassermessern zu verzichten. Er ist ermächtigt, in solchen Fällen Pauschalansätze festzulegen.

Art. 39

Feuerschutzbeitrag

Für die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung stehenden Gebäude wird ein jährlicher Feuerschutzbeitrag nach Tarif erhoben.

Art. 40

Zahlungsverfahren

Die Anschlussstaxe bzw. Feuerschutzverkaufstaxe wird bei Baubeginn provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Einschätzung des Gebäudes.

Der Rechnungstermin für den Wasserzins und den Feuerschutzbeitrag wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Die Zahlungsfristen betragen 30 Tage. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet.

Bei Liegenschaftshandänderung werden die ausstehenden Betreffnisse sofort zur Zahlung fällig. Der Erwerber haftet mit dem Verkäufer solidarisch.

Art. 41

Schuldentilgung

Die Einnahmen gemäss Art. 36 a - c sind so anzusetzen, dass jährlich eine angemessene Abzahlung der Schuld gemäss Tilgungsplan möglich ist. Betriebsüberschüsse sind zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

Art. 42

Reserven

Nach Tilgung der Schulden ist eine Reserve für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen zu äufnen.

H. Strafbestimmung

Art. 43

Übertretung dieses Reglementes wird vom Gemeinderat mit Busse bestraft.

I. Schlussbestimmung

Art. 44

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Kantonale Departement des Innern in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 23. Juni 1965/26. September 1966.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Oktober 1980

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann

E. Dörig

Der Gemeinderatsschreiber

H. Dieziger

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen
genehmigt am 1. Juni 1981